



LANDRATSAMT ALTENBURGER LAND

DER LANDRAT

Landratsamt Altenburger Land · Postfach 11 65 · 04581 Altenburg

Nur per Telefax
Staatliches Schulamt Ostthüringen
Amtsleiter
Herrn Berthold Rader
Hermann-Drechsler-Straße 1
07548 Gera
Fax: 0365 54854 666

Ihr Zeichen/
Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen/
Unsere Nachricht vom: 4./2021

Bearbeiter/in: Herr Thieme

E-Mail-Adresse: buero.landrat@altenburgerland.de

Telefon: 03447 586-200

Gebäude: Lindenaustraße 9

Zimmer: 220

Öffnungszeiten:

Di.: 08.00 – 12.00 Uhr und 13.30 – 18.00 Uhr

Do.: 08.00 – 12.00 Uhr und 13.30 – 16.00 Uhr

19. April 2021

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. März 2021 (BGBl. I S. 370) geändert worden ist und der Thüringer Verordnung zur Regelung infektionsschutzrechtlicher Maßnahmen und schrittweisen weiteren Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung -ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnV0-) vom 31. März 2021

Sehr geehrter Herr Rader,

im Landkreis Altenburger Land liegt der 7-Tages-Inzidenzwert pro 100.000 Einwohner seit 17. März 2021 bei 200 Neuinfektionen oder darüber (Maßgeblich sind die veröffentlichten Zahlen des tagesaktuellen Lageberichts des Robert Koch-Instituts).

Die vom Freistaat Thüringen und uns behördenseitig veranlassten Maßnahmen haben bisher nicht zu einer Absenkung dieses 7-Tages-Inzidenzwertes pro 100.000 Einwohner geführt.

Aus diesem Grund sind wir gezwungen, die staatlichen allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen einschließlich der Schulhorte, sowie die Schulen in freier Trägerschaft

ab dem 26. April 2021 bis einschließlich 9. Mai 2021

zu schließen.

Die Schüler befinden sich im häuslichen Lernen.

...

Die Schließung gilt nicht für den Unterricht für

- a) Schüler mit besonderem Unterstützungsbedarf,
- b) Schüler der Abschlussklassen sowie
- c) Schüler, die im laufenden Schuljahr eine Abschlussprüfung ablegen.

Die Regelungen des § 42 (Ausnahmen von der Schließung und Organisation und Regelungen für den Präsenzbetrieb) sowie § 43 (Notbetreuung) der ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO bleiben unberührt.

Ich bitte Sie, die erforderlichen schulfachlichen und verwaltungsfachlichen Maßnahmen für Ihren Zuständigkeitsbereich zu treffen.

Für Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Uwe Melzer
Landrat